

**Hermann-von-Siemens-Sportpark:**

**Öffnung der ehemaligen Freisportanlage, aktueller Planungsstand und Anpassung des Raum- und Bedarfsprogramms**

**Es muss endlich vorwärts gehen: Herrmann-von-Siemens-Sportpark schnell wieder für Sport herrichten, Antrag Nr. 20-26 / A 03980 von der SPD/Volt -Fraktion vom 12.07.2023**

**Zeitnah den gesamten Siemens-Sportpark für die Allgemeinheit öffnen, BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05413 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 16.05.2023**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11282**

**Tischvorlage zum**

**Beschluss des Sportausschusses und des Bauausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 08.11.2023 (VB)**

Öffentliche Sitzung

6 Anlagen

**I. Vortrag der Referent\*innen**

Der folgende Text im Vortrag der Referent\*innen unter Ziffer 6.2 „Aktueller Stand Inschutznahmeverfahren Landschaftsschutzgebiet (LSG)“ auf Seite 10, Zeile 22 bis 25 wird wie folgt geändert:

„Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die mit der Neukonzeption verbundenen Vorhaben und Nutzungen in einem unauflösbaren Widerspruch zum Regelungsinhalt der geplanten Landschaftsschutzverordnung stehen. ~~Dies betrifft auch die Teile des punktuell intensiv nutzbaren Spiele- und Freizeitangebotes der geplanten öffentlichen Grünanlage. Sollten die Angebote den Zielen des Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen, ist die Festlegung des zukünftigen Schutzgebietsumgriffs im weiteren Verfahren entsprechend anzupassen. Erklärtes Ziel ist es, die geplante neue Landschaftsschutzverordnung "Landschaftspark Isar-Solln", welche die mit den Planungen vereinbaren Bereiche des bestehenden LSG „Sportpark der Firma Siemens [...], spätestens bis zum Ablauf der verlängerten Sicherstellung der Erweiterungsflächen Ende 2025 in Kraft zu setzen.“~~

Begründung:

Die Textpassage wird gestrichen, um den Eindruck zu vermeiden, dass im Vorgriff auf das Ergebnis der Abwägung im naturschutzrechtlichen Inschutznahmeverfahren bzw. der noch nicht erfolgten endgültigen Abstimmung zwischen den Beteiligten (BAU, RBS, PLAN, RKU) der Verwirklichung aller Spiel- und Freizeitangebote der Vorrang eingeräumt wird, unabhängig von deren Vereinbarkeit mit dem bestehenden und künftig geplanten neuen Landschaftsschutzgebiet.